

Landeshauptstadt Wiesbaden Ortsverwaltung Wiesbaden-Frauenstein		
15. JULI 2020		
Allg. Verw.	LOV	
GBR Dr.	OB-FKST	Wahlen
Friedhof	Standesamt	Meldestelle
B.R.	Wv.	z.V./z.d.A.
		z.K.

Ortsbeirat des Ortsbezirkes
Wiesbaden-Frauenstein
über
100600



Der Magistrat

Dezernat für Umwelt,
Grünflächen und Verkehr

Stadtrat Andreas Kowol

. Juli 2020

Vorlagen-Nr.: 20-O-13-0007

TOP 2 der öffentlichen Sitzung des Ortsbeirates Wiesbaden-Frauenstein am 10. März 2020;
Beschluss Nr. 0018

Uneingeschränktes Haltverbot in der Burglindenstraße im Kurvenbereich der Burg

Sehr geehrter Herr Weber,
sehr geehrte Damen und Herren,

die Straßenverkehrsbehörde hat mir zu Ihrem Anliegen folgendes mitgeteilt:
Eine Anordnung des Haltverbots durch Zeichen 283 StVO ist überall dort im Verkehrsraum erforderlich, wo die allgemeinen Regeln über das Halten und Parken aus den §§ 12 Abs. 1 Straßenverkehrsordnung (StVO) nicht mehr ausreichen, um Gefahren von anderen Verkehrsteilnehmern abzuwenden.

Würde bereits das Halten die Verkehrssicherheit beeinträchtigen, so kommt die Anordnung des gegenüber Zeichen 286 StVO weiter reichenden Haltverbots in Betracht. Es verbietet bereits jedes Halten auf der Fahrbahn und damit jedes Ein- und Aussteigen sowie jeden Be- und Entladevorgang.

Da die Anordnung, bereits das Halten zu verbieten dazu geeignet ist, tief in die geschützten Interessen von Verkehrsteilnehmern einzugreifen, ist bei der entsprechenden Anordnung das aus dem Rechtsstaatsprinzip des Grundgesetzes abzuleitende Gebot der Verhältnismäßigkeit besonders zu beachten.

Im August 2011 wurde durch die Wiesbadener Berufsfeuerwehr eine Fahrprobe durchgeführt und genau festgelegt, welcher Bereich zum Befahren der Burglindenstraße erforderlich ist. Daraus resultiert auch die derzeit bestehende Beschilderung mit dem Zeichen 286 StVO.

Aus straßenverkehrsbehördlicher Sicht wird die Anordnung eines Zeichen 283 StVO sehr kritisch gesehen, da ein permanentes absolutes Haltverbot für 24 Stunden am Tag und 365 Tage im Jahr für relativ wenige Veranstaltungen im Jahr sowie Stunden am Tag gelten sollen. Hier ist das o.g. Gebot der Verhältnismäßigkeit nicht gegeben.

Wie bei dem Ortstermin vom 18.02.2020 besprochen, besteht für die Veranstaltung die Möglichkeit ein absolutes Haltverbot mittels Klappschilder zu beantragen. Hierzu ist zu beachten, dass gerade bei einem Veranstaltungsort die Gäste sehr gerne vorfahren und zum Ein- oder Aussteigen halten oder der Veranstalter zum Be- und Entladen dort halten muss. All diese Personen würden demzufolge eine Ordnungswidrigkeit begehen.

Wie auch mit Dezernat I abgestimmt, wurde als gemeinsame Lösung bereits folgendes angeordnet: Das bestehende Verkehrszeichen „eingeschränktes Haltverbot“ in Höhe der Burg Frauenstein (südwestliche Seite) wurde ersetzt durch eine Klapptafel mit der Vorderseite (dauerhaft) „eingeschränktes Haltverbot“ und der Rückseite (linear z.B. für Veranstaltungen) Verkehrszeichen „absolutes Haltverbot“.

Auf diese Weise konnte allen Anliegen Rechnung getragen werden.

Für Rückfragen können Sie gern sich an das Organisationspostfach strassenverkehrsbehoerde@wiesbaden.de oder an die Servicetelefonnummern 0611 / 31 84 95 (Straßenverkehrsbehörde) wenden.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, consisting of several loops and a long tail, positioned below the closing text.